



Rat der
Europäischen Union

006657/EU XXVI. GP
Eingelangt am 21/12/17

Brüssel, den 21. Dezember 2017
(OR. en)

15963/17

EF 352
ECOFIN 1147
DELECT 263

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Dezember 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 8681 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.12.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf deren Geltungsbeginn

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 8681 final.

Anl.: C(2017) 8681 final



Brüssel, den 20.12.2017
C(2017) 8681 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.12.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und der Delegierten
Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf deren Geltungsbeginn**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung wurde durch die Richtlinie (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (im Folgenden „IDD“) ersetzt. Mit der IDD wird ein aktualisierter harmonisierter Rechtsrahmen für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, geschaffen.

Aufgrund der Befugnisse, die ihr mit den Artikeln 25, 28, 29 und 30 der IDD übertragen wurden, erließ die Kommission am 21. September 2017 zwei delegierte Verordnungen zur Ergänzung der IDD, die zum einen die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber („POG-Verordnung“) und zum anderen die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln („IBIP-Verordnung“) enthielten.

Die Bestimmungen der genannten delegierten Verordnungen sollten gleichzeitig mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der IDD anwendbar werden. Da die Kommission in ihrem Vorschlag COM(2017) 792 einen neuen Geltungsbeginn für die IDD vorgesehen hat, muss nun auch der Geltungsbeginn der genannten beiden delegierten Verordnungen angepasst werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird keine wesentliche Änderung vorgeschlagen, sondern lediglich der Geltungsbeginn der beiden geänderten delegierten Verordnungen an den neuen Geltungsbeginn der IDD angepasst.

Die Kommission hat die Verschiebung des IDD-Geltungsbeginns nach entsprechenden Forderungen des Europäischen Parlaments und verschiedener Mitgliedstaaten vorgeschlagen, um den Marktteilnehmern mehr Zeit für die technischen und organisatorischen Umstellungen zu geben, die erforderlich sind, um die delegierten Verordnungen zeitgleich mit der IDD einzuhalten, auch wenn der Branche dafür aus Sicht der Kommission bereits beträchtliche Zeit zur Verfügung stand.

Das Europäische Parlament und verschiedene Mitgliedstaaten sind der Meinung, dass der Versicherungssektor, zu dem auch Kleinunternehmen wie Ein-Personen-Unternehmen und kleine Versicherungsbetriebe gehören, durch die Verlängerung die Möglichkeit erhält, sich in voller Kenntnis der beiden delegierten Verordnungen und der einschlägigen nationalen Umsetzungsmaßnahmen besser auf eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung der IDD vorzubereiten, da dann alle Beteiligten über Rechtssicherheit verfügen.

Da es um keine wesentliche Änderungen geht und dringend Rechtssicherheit geschaffen werden muss, wurde auf eine der Annahme des Rechtsakts vorgeschaltete Konsultation der EIOPA und der einschlägigen Interessenträger verzichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Für die beiden delegierten Verordnungen wird jeweils nur eine Änderung vorgeschlagen, die die Anpassung des Geltungsbeginns an den Geltungsbeginn der Richtlinie (EU) 2016/97 zum Gegenstand hat.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.12.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf deren Geltungsbeginn

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 4, Artikel 29 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 30 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2016/97 werden die nationalen Vorschriften über den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb harmonisiert und wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen, um weitere Kriterien und praktischen Einzelheiten hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten festzulegen und die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern zu präzisieren. Aufgrund dieser Befugnisübertragungen erließ die Kommission am 21. September 2017 die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission² und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission³.
- (2) Damit sich die zuständigen Behörden und Versicherer besser auf die Anforderungen der im ersten Erwägungsgrund genannten beiden delegierten Verordnungen einstellen können, sollte der Geltungsbeginn dieser delegierten Verordnungen auf den Zeitpunkt abgestimmt werden, ab dem die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 die zur Umsetzung der genannten Richtlinie erforderlichen Maßnahmen anwenden müssen –

¹ ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertrieber (ABl. L 341 vom 20.12.2017, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20.12.2017, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission

Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Maßnahmen anwenden müssen.“.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission

Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Maßnahmen anwenden müssen.“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.12.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*